Verordnung über die Gebühren und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen

vom 02.03.2010 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2026)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;
gestützt auf das Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 (MobG);
gestützt auf das Mobilitätsreglement (MobR) vom 20. Dezember 2022;
auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1 Gebühren und Abgaben

Die Gebühren und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen des Kantons werden wie folgt festgelegt:

I. Öffentliche Sachen der Strassen	**Fr.**
1. Vorübergehende Besitznahme (Baustellen, verschiedene Anlagen, Lager aller Art usw.)	
– ausserorts: pro m^2 und Woche	1.70
– innerorts: pro m^2 und Woche	3.40
1^{bis}. Bei einer vorübergehenden Besitznahme mit Verkehrsbeeinträchtigung (insbesondere Baustelle mit Lichtsignalanlage, Aufhebung von Fussgängerverbindungen, Fahrspurreduktion usw.), pro Tag, je nach Einteilung der Strasse und Ausmass der Beeinträchtigung, zusätzlich	60.– bis 360.–
2. Verlängerte Besitznahme (Parkplätze, Industriegeleise, Häuschen, Tankstellen, verschiedene Bauten und Anlagen):	
– ausserorts: pro m^2 und Jahr	3.40
– innerorts: pro m^2 und Jahr	16.–

3. Technische Räume
 a) Zurverfügungstellen von Flächen in technischen Räumen
 – beheizte und/oder gekühlte Fläche, pro m^2 und Jahr 180.–
 – nicht beheizte und nicht gekühlte Fläche, pro m^2 und Jahr (min. 1 m^2) 120.–
 b) Pauschale Beteiligung am Unterhalt des Zugangs
 – pro Zugang und Jahr 120.–
4. Anschlagtafeln, Schilder, Gestänge usw.
 a) für das Fundament
 – pro m^2 Bodenfläche und Jahr (min. 1 m^2) 15.–
 b) für die Anschlagtafel und/oder das Schild
 – pro m^2 Fläche oder jede weitere Fraktion und Jahr (min. 2 m^2) 45.–
5. Leitungen (Wasser, Gas, Elektrizität usw.)
 a) einmalige Gebühr pro m 20.–
 b) einmalige Gebühr für Durchlass durch Rohre, Rohrabteile und auf Haltern in Werkleitungsstollen (die einmalige Gebühr nach Bst. a ist bereits enthalten)
 – Wasserleitung D<80 mm, pro m 65.–
 – Wasserleitung D>80 mm, pro m 110.–
 – Energieleitung D<120 mm, pro m 65.–
 – Energieleitung D>120 mm, pro m 110.–
 – Telekommunikationskabel D<40 mm, pro m 30.–
 – Telekommunikationskabel D>40 mm, pro m 55.–
6. Spätere Instandstellung von Baugruben (tatsächliche Fläche)
 a) nicht stabilisierte Seitenflächen
 – pro m^2 5.–
 b) stabilisierte Seitenflächen
 – pro m^2 15.–
 c) Flächen mit weniger als 4 Jahre altem Mischgutbelag
 – pro m^2, die ersten 100 m^2 110.–

– pro zusätzlichem m^2	85.–
d) Flächen mit mehr als 4 Jahre altem Mischgutbelag	
– pro m^2, die ersten 100 m^2	80.–
– pro zusätzlichem m^2	60.–
7. Kabel über den öffentlichen Sachen	
– einmalige Gebühr pro m	25.–
8. Brückenstege	
– einmalige Gebühr pro m^2	75.–
9. Permanente und provisorische Verankerungen	
– einmalige Gebühr pro Verankerung	300.–
10. Sendemasten und Antennen	
a) Standort Sendemasten	
– pro Masten und Jahr	11 000.–
– pro zusätzliche, von einem anderen Unternehmen genutzte Antenne und Jahr	3 600.–
b) Standort technisches Lokal	
– pro technisches Lokal und Jahr	1 800.–
c) Zurverfügungstellen von Flächen auf einem dem Staat gehörenden Masten	
– einmalige Gebühr für die Bereitstellung (unabhängig von der Zahl der Antennen) pro auf dem Masten für die Antenne genutzten Laufmeter multipliziert mit der Gesamthöhe des Mastes	840.–
– Gebühr für die Benützung der öffentlichen Sachen und der Infrastruktur pro Antenne und Jahr	1 200.–
d) Befestigung von Antennen auf oder an Bauten des Staats (Wände, Tunnel, Gebäude)	
– Gebühr für die Benützung der öffentlichen Sachen und der Infrastruktur pro Antenne und Jahr	1 200.–
11. Zurverfügungstellen von elektrischer Energie	
– mit Ersatzversorgung durch Batterien und USV oder durch Generator (min. 1 kW), pro kW und Jahr	3 600.–
– ohne Ersatzversorgung (min. 1 kW), pro kW und Jahr	2 900.–
Der Energieverbrauch ist nicht eingeschlossen.	

12. Kanalisationsanschlüsse
 – gemäss Staatsratsbeschluss vom 7. Dezember 1992 betreffend die Benützung der Kanalisation der Kantonsstrassen für die Abwasserableitung

II. Öffentliche Gewässer	**Fr.**
A) Wasserverbrauch pro Liter/Minute und Jahr (gewährte Höchstmenge)	
1. Quellwasser und Grundwasser	
a) Trinkwasserversorgung der Gemeinden oder als solche anerkannt	6.–
b) Landwirtschaftlicher Wasserbedarf	
– Kulturen auf freiem Feld	1.–
– Kulturen in Gewächshäusern	3.–
c) Industrieller Wasserbedarf, Wärmepumpe, Kühlung und andere Nutzung	3.–
d) Wasser für Schwimm- und Thermalbäder	35.–
2. Oberflächenwasser (natürliche Seen, Sammelbecken, Wasserspeicherung und fliessendes Wasser)	
a) Trinkwasserversorgung der Gemeinden oder als solche anerkannt	5.–
b) Landwirtschaftlicher Wasserbedarf	
– Kulturen auf freiem Feld	1.–
– Kulturen in Gewächshäusern	3.–
c) Industrieller Wasserbedarf, Wärmepumpe, Kühlung und andere Nutzung	12.–
d) Wasserbedarf für Fischzucht	–.85
B) Materialgewinnung	
1. Gewinnung von Steinmaterialien	
– pro m^3	7.–
Dieser Betrag kann bis auf 3 Franken herabgesetzt werden, wenn die Materialgewinnung einzig den Zweck hat, den normalen Wasserabfluss und den Schutz des anliegenden Geländes, die Erhaltung der Sammelbecken und ausbeutbaren Grundwasservorkommen zu gewährleisten.	

C) Benützung der Ufer, Uferböschungen und Wasserflächen

1. Überbautes Gelände (Gebäude, Wohnungen, Garagen, Unterstände, Schutzdächer, Terrassen, Balkone, Treppen und andere Bauten)	
– pro m^2 der durch das Gebäude benutzten Fläche und Jahr	12.–
2. Unüberbautes Gelände	
– pro m^2 belegter Fläche und Jahr	6.–
3. Strände, Badeanstalten, Campings und Sportanlagen	
– pro m^2 wasserfreier Fläche und Jahr	–.60
– pro m^2 überbauter Fläche und Jahr	7.–
4. Häfen und Kanäle	
a) für die ersten bewilligten 1000 m^2	
– pro m^2 und Jahr	1.50
b) für zusätzliche m^2	
– pro m^2 und Jahr	1.–
5. Wasseranlagen	
a) Landungsplätze, Wellenbrecher, Stege, Pontons, Flösse, Sprungtürme, schwimmende Anlagen, Rampen	
– pro m^2 belegter Fläche und Jahr	12.–
b) Schienen und Gleit- oder Rutschbahnen	
– pro m und Jahr	12.–
c) Verankerungsringe, Bojen, Pfahlroste, Pfähle, Leitern, pro Bootseinheit und Jahr	
– auf dem Murten- und dem Neuenburgersee	330.–
– auf den künstlichen Seen und dem Schwarzsee	265.–
d) Trockenplatz	
– pro Bootseinheit und Jahr	265.–
e) Sportanlagen auf der Wasserfläche	
– pro m^2 und Jahr	–.12
6. Leitungen und Brücken	
a) Wasser-, Gas-, Stromleitungen usw. in und über den öffentlichen Sachen	

– einmalige Gebühr pro m 22.–

b) Brücken und Stege

– einmalige Gebühr pro m^2 72.–

Art. 2 Mindestbetrag

Für jede Benützung der öffentlichen Sachen beträgt die Gebühr oder Abgabe in jedem Fall mindestens 120 Franken.

Art. 3 Besondere Fälle

Für besondere Fälle, die in keiner der im Artikel 1 aufgezählten Kategorien aufgeführt sind, legt die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt die Gebühr sinngemäss fest.

Art. 4 Befreiung

[1] Liegt die Benützung im öffentlichen Interesse, so können die Gemeinden und Gemeindeverbände von den Gebühren und Abgaben nach folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise befreit werden:

– Artikel 1 Ziff. I,

– Artikel 1 Ziff. II Bst. A Ziff. 1 Bst. d,

– Artikel 1 Ziff. II Bst. C Ziff. 5 Bst. a,

– Artikel 1 Ziff. II Bst. C Ziff. 6.

[2] Diese Befreiung wird unter Vorbehalt des Gegenrechts seitens der Gemeinden erteilt, die zudem auf eine Erhebung der öffentlichen Gebühren und Abgaben verzichten, die der Staat als Eigentümer der öffentlichen Sachen bezahlen müsste.

[3] Die Trägerschaft des öffentlichen Verkehrs kann von den Gebühren und Abgaben nach Artikel 1 Ziff. I befreit werden. Erfordern die Arbeiten auf der Strasse eine Anpassung oder Verschiebung der Einrichtungen für den öffentlichen Verkehr (namentlich Oberleitungen, Geleise), so passt die Eigentümerschaft die Einrichtungen auf ihre Kosten an. Hat die Berücksichtigung der Einrichtungen für den öffentlichen Verkehr Mehrkosten für den Bau oder den Unterhalt von Strassen zur Folge, so müssen diese Mehrkosten von der Eigentümerschaft dieser Einrichtungen getragen werden.

Art. 5 Leistungen der Partner

Die Gebühren und Abgaben können in gegenseitige Leistungen unter Partnern umgewandelt werden (z. B. gegenseitige Benutzung ihrer Einrichtungen).

Art. 6 Berufsfischer

Die Berufsfischer können von den in dieser Verordnung vorgesehenen Gebühren für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Benützungen ganz oder teilweise befreit werden.

Art. 7 Ferienhäuser

Der Beschluss vom 31. Dezember 1963 betreffend die Benützung von öffentlichen und privaten Grundstücken des Staates zwecks Erstellung von Ferienhäusern bleibt vorbehalten.

Art. 7a Teuerungsanpassung

Die Beträge für die Gebühren und Abgaben werden jeweils am 1. Januar an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sofern im September der Anstieg des Index seit dem Inkrafttreten der Änderung vom 15. Dezember 2025 dieser Verordnung oder der letzten Anpassung 5 Punkte oder mehr beträgt (Referenzindex: Oktober 2025 = 107,2 Pkt.; Grundlage Dezember 2020 = 100 Pkt.).

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Beschluss vom 23. November 1998 über die Gebühren und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen (SGF 750.16) wird aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
02.03.2010	Erlass	Grunderlass	01.01.2010	2010_033
07.12.2015	Art.1	geändert	01.01.2016	2015_132
07.12.2015	Art.7a	eingefügt	01.01.2016	2015_132
18.03.2022	Art. 3	geändert	01.02.2022	2022_032
15.12.2025	Ingress	geändert	01.01.2026	2025_109
15.12.2025	Art. 1	geändert	01.01.2026	2025_109
15.12.2025	Art. 2	geändert	01.01.2026	2025_109
15.12.2025	Art. 7a	geändert	01.01.2026	2025_109

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	02.03.2010	01.01.2010	2010_033
Ingress	Geändert	15.12.2025	01.01.2026	2025_109
Art.1	geändert	07.12.2015	01.01.2016	2015_132
Art. 1	geändert	15.12.2025	01.01.2026	2025_109
Art. 2	geändert	15.12.2025	01.01.2026	2025_109
Art. 3	geändert	18.03.2022	01.02.2022	2022_032
Art.7a	eingefügt	07.12.2015	01.01.2016	2015_132
Art. 7a	geändert	15.12.2025	01.01.2026	2025_109